



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch die Richter des LG HR Dr. Alois Lehbauer als Vorsitzenden sowie Dr. Gabriele Smudits und Mag. Inge Strebl in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, RA in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas Romauch, RA in Wien, wegen € 533,80 s.A., infolge der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 18.3.2014, GZ 37 C 613/13t-19, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die mit € 188,02 (darin enthalten € 31,34 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen (§§ 41 und 50 ZPO).

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Klagsgegenständlich sind restliche Kosten eines Er-

satzmotorrades, das [REDACTED] während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges in Anspruch genommen habe. Er habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Unfall, den die beklagte Partei dem Grunde nach anerkannt habe, der klagenden Partei zahlungshalber abgetreten.

Die beklagte Partei brachte vor, einen angemessenen Schadenersatz geleistet zu haben. Die klagende Partei hätte die Reparatur nicht annehmen dürfen, da wichtige Ersatzteile nicht lagernd seien und eine Lackierung nur außerhalb möglich sei.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht dem eingeschränkten Begehren von € 533,80 samt Zinsen stattgegeben, den auf AS 42 bis 44 (Seiten 4 bis 6 der Urteilsausfertigungen) wiedergegebenen Sachverhalt festgestellt, auf den ebenso wie auf das weitere Vorbringen der Parteien zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Ersturteil verwiesen werden darf und rechtlich zusammengefasst ausgeführt, aufgrund der festgestellten Lieferschwierigkeiten sei eine Stehzeit von 14 Kalendertagen angemessen. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch [REDACTED] bzw der Klägerin lasse sich nicht ableiten. [REDACTED] habe weder zum Zeitpunkt der Reparaturannahme am 26.7.2013 noch zum Zeitpunkt der Ersatzteilbestellung am 29.7.2013 damit rechnen können, dass es hinsichtlich eines Ersatzteiles Lieferschwierigkeiten gebe. [REDACTED] habe nach Bekanntwerden der Lieferschwierigkeiten durch sein Urgenzschreiben die Lieferzeit erheblich verkürzt. Die Tatsache, dass die Klägerin über keine eigene Lackieranlage verfüge, stelle keine Verletzung der Schadensminderungspflicht dar, weil die meisten Motorradteile bereits original lackiert vom Werk

angeliefert werden und es nur relativ selten zu Lackierungen komme. Es sei eine Stehzeit von 14 Kalendertagen angemessen. Dies ergebe pro Tag € 86,70, insgesamt € 1.213,80, abzüglich der vorprozessualen Zahlung von € 680,--, somit € 533,80.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, es im Sinne einer Klagsabweisung abzuändern, in eventu es aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die klagende Partei beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Als sekundärer Feststellungsmangel wird geltend gemacht, das Erstgericht hätte bei rechtlicher Würdigung nachstehenden Sachverhalt zu treffen gehabt: "Im Zuge des zwischen dem gewerblichen Geschäftsführers der Klägerin, Herrn [REDACTED], und dem Geschädigten, Herrn [REDACTED] geführten Gesprächs am 26.7.2013 wurde auch der Umstand erörtert, dass die zum Zwecke der Reparatur benötigten Ersatzteile/Materialien nicht lagernd seien und bestellt werden müssten, im Zuge dessen es eventuell zu Lieferschwierigkeiten kommen könnte. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Lackierarbeiten "außer Haus" durchgeführt werden müssten und sich auch hieraus eine Verzögerung der Fertigstellung des Motorrades ergeben könnte". Diese Feststellungen wären notwendig gewesen, als sich hieraus ergeben hätte, dass der Geschädigte als Ausfluss seiner Schadensminderungspflicht von der Erteilung eines Reparaturauftrages Abstand hätte nehmen müssen und sich nach entsprechenden Alternativen, die zu

einer zügigeren Fertigstellung seines Motorrades geführt hätten, hätte umsehen müssen. Ein entsprechendes, die begehrten Feststellungen stützendes Vorbringen sei aus Anlass der Verhandlung vom 14.1.2014 erstattet worden. Aufgrund der den Lebensumständen und der Lebenserfahrung entsprechenden Tatsache hätte abgeleitet werden können, dass derartige Mitteilungen und Informationen von Reparaturfachwerkstätten im Rahmen der möglichen Erteilung eines Reparaturauftrages getätigt werden. Daraus hätte sich ergeben, dass der Geschädigte nicht unreflektiert einen Reparaturauftrag hätte erteilen dürfen, sondern sich noch um eine andere Fachwerkstätte, die die Schadenbehebung in kürzerer Zeit hätte durchführen können, bemühen müssen. Es wäre ihm möglich und zumutbar gewesen, bei der Erschaffung eines Ersatzmotorrades allfällige billigere Varianten bei Mitbewerbern etwa durch kurze/schnell Internet-Recherche zu prüfen, wobei sich deutlich günstigere Angebote ergeben hätten, sodass dem Geschädigten jedenfalls eine Verletzung der Schadenminderungspflicht anzulasten sei.

Soweit der Inhalt des Gespräches zwischen [REDACTED] und [REDACTED] als "sekundärer Feststellungsmangel" gerügt wird, wird in Wahrheit die erstgerichtliche Beweiswürdigung in unzulässiger Weise bekämpft. Das Erstgericht hat ausdrücklich festgestellt, "was sonst noch in dem Gespräch vom 26.7.2013 gesagt wurde, etwa betreffend Lieferzeiten von Ersatzteilen etc" könne nicht festgestellt werden. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass [REDACTED] wusste, dass die Klägerin über keine eigene Lackieranlage verfüge sowie über welche lagernden Ersatzteile sie verfüge und welche sie im gegenständlichen Fall bestellen müsse. Hier

liegt somit kein subsidiärer Feststellungsmangel vor.

Wenn weiters geltend gemacht wird, der Geschädigte hätte nicht "unreflektiert" einen Reparaturauftrag erteilen dürfen, sondern sich noch um eine andere Fachwerkstätte, die die Schadenbehebung in kürzerer Zeit hätte durchführen können, bemühen müssen, sowie bei der Beschaffung eines Ersatzmotorrades allfällige billigere Varianten bei Mitbewerbern zu prüfen gehabt, wobei sich deutlich günstigere Angebote ergeben hätten, so liegt die ihm hier zur Last gelegte Schadenminderungspflicht keineswegs vor. Den erstgerichtlichen Feststellungen folgend wusste zwar [REDACTED] schon am 26.7.2013, welche Ersatzteile benötigt werden, nicht jedoch, welche genaue Lieferzeiten die zu bestellenden Ersatzteile haben werden. Die Klägerin sei Vertragshändler für 10 Marken und habe die Ersatzteile wie Bremsbeläge, Luftfilter, Ölfilter lagernd. Alles was darüber hinausgehe werde beim jeweiligen Importeur bestellt. Dieser bestelle dann wieder in europäischen Zentrallagern, [REDACTED] habe das zuständige Lager in England. Weiters stellte das Erstgericht ausdrücklich fest, dass die Reparaturdauer eines Motorrades im Wesentlichen von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und von der Durchführungsdauer allfälliger Fremdleistungen abhängt. In der Motorradbranche haben nur wenige Reparaturbetriebe eine eigene Lackieranlage, und zwar deshalb, weil die meisten Motorradteile bereits originallackiert vom Werk angeliefert werden und sich eine eigene Lackieranlage wirtschaftlich nicht rechnen. Es komme relativ selten zu Lackierungen, es sei bei Motorradwerkstätten durchaus üblich, dass die Reparaturlackierungen in externen Lackierbetrieben durchgeführt werden. Zur generellen Verfügbarkeit von Motorradteilen hat das Erstgericht

festgestellt, dass es aufgrund von hunderten verschiedenen Modellen am Motorradmarkt für einen Motorradreparaturbetrieb, der mehrere Marken verkaufe und auch repariere, praktisch unmöglich sei, alle Ersatzteile auf Lager zu halten. Es sei üblich, dass Verschleißteile gelagert werden, aber keine speziellen Motor- oder Karosserieteile. Normalerweise gebe es bei den großen Importeuren wie Suzuki, Honda, Yamaha udgl. ein Lieferservice über Nacht, das heißt, dass an sich der Großteil der Teile auch im Karosserie- und Motorbereich über Nacht geliefert und dann auch sofort verfügbar sind. Allerdings kommt es aber immer wieder vor, dass gewisse Teile nur ab Werk verfügbar sind und diese dann eben im Zuge einer Werksbestellung nachgeliefert werden, wodurch es eben zu Verzögerungen bei der Ersatzteilversorgung kommen kann. Wenn daher vorgebracht wird, bei einer anderen Werkstätte wäre eine schnellere Reparatur möglich gewesen, so wird hier nicht näher ausgeführt, wer diese andere Werkstätte sein soll, hat doch das Erstgericht generell über die Probleme der Ersatzteilbeschaffung bei Motorradwerkstätten ausgeführt. Außerdem wurde in der Berufung nur allgemein in den Raum gestellt, ohne näher einen Nachweis anzutreten, dass andere Firmen billigere Leihmotorräder hergeben. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es für den Geschädigten keineswegs zumutbar ist, sein Motorrad in [REDACTED] [REDACTED] reparieren zu lassen und sich ein Leihmotorrad auf unbestimmte Dauer in irgendeiner anderen Stadt abzuholen. Das üblicherweise bei Reparaturfirmen dann, wenn diese Leihfahrzeuge anbieten, ein solches genommen wird, ohne dass hier gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen wird, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Der Berufung ist somit ein Erfolg zu versagen.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 14. August 2014

HR Dr. L e h b a u e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG